

*August*

**KASSE FÜR FAMILIENZULAGEN**

**ANLEITUNG  
ZUR ZAHLUNG  
DER FAMILIENZULAGEN**

**HERAUSGEGEBEN FÜR ARBEITGEBER · NOVEMBER 1957**

Arbeitgeberverband  
der Eisen- und Metallindustrie  
des Saarlandes

**KASSE FÜR FAMILIENZULAGEN**

**ANLEITUNG  
ZUR ZAHLUNG  
DER FAMILIENZULAGEN**

**HERAUSGEGEBEN FÜR ARBEITGEBER · NOVEMBER 1957**



## Vorwort

Träger der Familienzulagen im Saarland ist die Kasse für Familienzulagen.

Die Kasse für Familienzulagen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Saarbrücken. Sie ist eine Selbstverwaltungskörperschaft. Organe der Selbstverwaltung sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

Die Kasse für Familienzulagen gewährt als Familienzulagen Frauen- oder Unterhaltsgeld und Kindergeld sowie die Ausbildungsbeihilfe. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich die im Saarland versicherungspflichtig Beschäftigten. Die Personen, die im Anschluß an ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis arbeitsunfähig erkranken oder unfreiwillig arbeitslos werden, erhalten die Familienzulagen für begrenzte Zeiträume weiter, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Mittel der Kasse für Familienzulagen sind von den Arbeitgebern, die Versicherungspflichtige beschäftigen, durch Beiträge aufzubringen. Diese Beiträge werden gleichzeitig mit den übrigen Beiträgen zur Sozialversicherung erhoben. Die Beschäftigten selbst haben einen Beitragsanteil zur Kasse für Familienzulagen nicht zu tragen. Der Beitragssatz ist zur Zeit auf 9,5 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes (Höchstbetrag z. Zt. 45 000,— Frs. monatlich) festgesetzt. Ermäßigte Beitragssätze sehen die gesetzlichen Vorschriften für versicherungspflichtige Selbständige (§ 165 RVO) für Hausgehilfinnen, Lehrlinge u. a. vor.

Nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Rücklage vorhanden ist und die der Kasse für Familienzulagen entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zum größten Teil durch die eingehenden Zinsen gedeckt werden, können die Beitragseinnahmen fast restlos zur Zahlung von Familienzulagen an die Versicherungspflichtigen verwendet werden.

Im Saarland erfolgt die Auszahlung der Familienzulagen in der Hauptsache durch die Arbeitgeber. Diese Broschüre soll nun für die Arbeitgeber ein Leit-faden für die Auszahlung der Familienzulagen sein.

## Anleitung

### zur Zahlung der Familienzulagen

Diese Anleitung ist so aufgebaut, daß auf der linken Blatthälfte der in Frage kommende Gesetzestext und auf der rechten Blatthälfte eine Anmerkung steht, die Auskunft darüber gibt, ob die Familienzulagen ohne Zahlungsgenehmigung oder nur mit Genehmigung der Kasse zu zahlen sind. Ferner sind Erläuterungen und besondere Hinweise zu den jeweiligen Bestimmungen gegeben.

Den Arbeitgebern wird hiermit ein Nachschlageverzeichnis in die Hände gegeben, das bei sorgfältiger Beachtung der darin gegebenen Richtlinien eine korrekte Bearbeitung der Familienzulagen ermöglicht. Es darf deshalb erwartet werden, daß bei Betriebsprüfungen, die die Kasse für Familienzulagen und die Kreisversicherungsanstalten durchführen, größere Beanstandungen und Fehlzahlungen nicht mehr festgestellt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 47 des Gesetzes über Familienzulagen vom 11. Juli 1951 hingewiesen, der wie folgt lautet:

„Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den bei ihnen Beschäftigten die Leistungen nach diesem Gesetz und der Satzung der Kasse auszuzahlen. Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt bestimmt, in welchen Fällen die Auszahlung der vorherigen Genehmigung der Kasse bedarf oder in denen die Zahlung unmittelbar durch die Kasse zu erfolgen hat.

Der Arbeitgeber hat bei der Auszahlung die erlassenen Vorschriften sowie die Anweisungen der Kasse zu beachten. Er kann für zu Unrecht gezahlte Familienzulagen ersatzpflichtig gemacht werden, wenn die Zahlung auf pflichtwidriges Verhalten von ihm oder einem seiner Angestellten zurückzuführen ist.“

Ferner wird auf folgende Anordnung hingewiesen:

Der Arbeitgeber hat die ausgezahlten Familienzulagen in den Lohnlisten (Lohnbüchern) seines Betriebes in einer besonderen Spalte nachzuweisen. Wenn er solche Lohnlisten (Lohnbücher) bisher nicht geführt hat, sind sie für diesen Zweck anzulegen. Er hat der Kasse für Familienzulagen und deren Beauftragten auf Verlangen Auskunft zu geben und die Lohnlisten (Lohnbücher) sowie alle übrigen Unterlagen über Zahlung der Familienzulagen während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen.



# ARBEITGEBER!

● **Keine Familienzulagen zahlen ohne Haushaltbescheinigung!**

(Die Haushaltbescheinigung weist nur die häusliche Gemeinschaft nach, den Anspruch für jede einzelne Person hat der Arbeitgeber zu prüfen.)

Die Haushaltbescheinigung ist aufzubewahren!

● **Kein Unterhaltsgeld zahlen ohne Ermächtigung:**

- für eine haushaltführende Person;
- für den erwerbsunfähigen Ehemann;
- für Eltern, Großeltern, Pflegeeltern.

● **Kein Kindergeld zahlen ohne Ermächtigung:**

- für die unehelichen Kinder;
- für die Stief-, Enkel-, Pflegekinder;
- für die Geschwister;
- für die über 16 Jahre alten Kinder, die eine Nähschule, eine kaufmännische oder sonstige Privatschule, eine Hauswirtschaftsschule oder eine Gesang- und Musikschule besuchen;
- für die über 16 Jahre alten Kinder, die anstelle der länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Ehefrau den Haushalt führen;
- für die über 16 Jahre alten Kinder, die als Stütze der Hausfrau ausschließlich den Haushalt des Berechtigten führen oder sich der Erziehung der Kinder widmen, wenn sich im Haushalt noch vier weitere Kinder befinden, für die Anspruch auf Kindergeld besteht;
- für die über 16 Jahre alten Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu ernähren;
- für alle Kinder (eheliche und uneheliche) einer weiblichen Berechtigten.

● **Keine Familienzulagen sind zu zahlen:**

- für Familienangehörige, die außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin wohnen (z. B. Ostzone, Frankreich, Italien, Luxemburg).

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Berechtigter Personenkreis</b> . . . . .	7
Anspruch bei	
versicherungspflichtiger Beschäftigung . . . . .	7
Erkrankung . . . . .	7
Durchführung eines Heilverfahrens . . . . .	7
Inhaftierung . . . . .	8
bezahltem Urlaub . . . . .	19
unbezahltem Urlaub . . . . .	19
Anspruch bei Wohnsitz im (in)	
Saarland und dem übrigen Bundesgebiet . . . . .	8
französischen Grenzgebiet . . . . .	20
Italien . . . . .	20
<b>B. Arten der Leistungen</b> . . . . .	9
Frauen- oder Unterhaltsgeld . . . . .	9
Frauengeld für die im Haushalt lebende Ehefrau . . . . .	9
" für die getrennt lebende Ehefrau . . . . .	9
Unterhaltsgeld für die haushaltführende Person . . . . .	9
" für den Ehemann, wenn dieser invalide oder erwerbsunfähig ist . . . . .	10
" für Eltern, Großeltern, Pflegeeltern . . . . .	10
Kindergeld . . . . .	12
Kindergeld für ehelich, ehelich erklärte und an Kindes Statt angenommene Kinder . . . . .	12
a) bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres . . . . .	12
b) nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres, sofern sie in Schul- oder Berufsausbildung sind . . . . .	12
" für uneheliche Kinder eines männlichen Berechtigten . . . . .	13
" für uneheliche Kinder einer weiblichen Berechtigten . . . . .	13
" für Stiefkinder . . . . .	13
" für Enkel- und Pflegekinder . . . . .	13
" für Geschwister . . . . .	14
" für ein Kind, das an Stelle der erkrankten Ehefrau den Haushalt führt . . . . .	14
" für ein Kind als Stütze der Hausfrau, sofern für 4 weitere Kinder Anspruch auf Kindergeld besteht . . . . .	14
" für Kinder, die an einem Gebrechen leiden oder länger als 26 Wochen krank sind . . . . .	14
Ausstattungsbeihilfe . . . . .	15
<b>C. Allgemeine Bestimmungen</b> . . . . .	16
Beginn und Ende der Zahlung . . . . .	16-17
Höhe der Familienzulagen . . . . .	18
Renten-, Pensions- und Ruhegehaltsempfänger . . . . .	19
Französische Grenzarbeiter . . . . .	20
Italienische Fremdarbeiter . . . . .	20
Haushaltbescheinigungen . . . . .	21
Schul- und Lehrbescheinigungen . . . . .	21
Erläuterungen über Schul- und Berufsausbildung . . . . .	21
<b>D. Rechtsgrundlagen</b> . . . . .	23

## A) Berechtigter Personenkreis

### § 26 Abs. 1 FG lautet:

Wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des Saarknappschaftsgesetzes im Saarland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- oder knappschaftlichen Rentenversicherung unterliegt, erhält nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und der Satzung der Kasse für Familienzulagen (§ 27 Abs. 2) Familienzulagen.

Dasselbe gilt, wenn der Beschäftigte nur deshalb der Versicherungspflicht nicht unterliegt, weil sein Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes) überschreitet.

### § 26 Abs. 2 FG lautet:

Der Anspruch auf Familienzulagen besteht für den nach Absatz 1 Berechtigten während der Zeit weiter, in der er arbeitsunfähig krank ist oder sich in einem Genesungs- oder Erholungsheim befindet, so lange ihm von einem Sozialversicherungsträger oder Versorgungsamt Kranken- oder Hausgeld zu gewähren ist oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt wird.

### § 26 Abs. 3 FG lautet:

Die Familienzulagen sind auch während eines Heilverfahrens zu gewähren, das auf Kosten eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden des Berechtigten aus dem Personenkreis nach Abs. 1 begonnen wurde, und zwar für die Dauer der Zahlung des Hausgeldes. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsträger nur deswegen kein Hausgeld gewährt, weil Anspruch auf Versorgungshausgeld besteht.

### Zu Abs. 1:

**Zu dem berechtigten Personenkreis gehören alle versicherungspflichtig Beschäftigten, für die Beiträge zur Kasse für Familienzulagen entrichtet werden.**

### Zu Abs. 2 und 3:

An arbeitsunfähig erkrankte Berechtigte sind die Familienzulagen während der Gewährung einer der nebenstehenden Leistungen — jedoch längstens für 39 Wochen — weiterzuzahlen, **sofern das Beschäftigungsverhältnis noch besteht und eine Abmeldung bei der KVA nicht erfolgt ist.**

Sind Familienzulagen über die 39. Woche hinaus zu zahlen, so übernimmt die Kasse für Familienzulagen die Weiterzahlung. Der Berechtigte hat der Kasse für Familienzulagen eine Haushaltbescheinigung, eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer der Zahlung und eine Bescheinigung der zuständigen Kreisversicherungsanstalt über deren Leistungsart und -dauer vorzulegen.



**§ 26 Abs. 4 FG lautet:**

Die Familienzulagen werden auch für die Zeit der Inhaftierung eines Berechtigten an seine Familienangehörigen gewährt, wenn im Zeitpunkt der Inhaftierung Anspruch auf Familienzulagen bestanden hat; jedoch für längstens 26 Wochen vom Zeitpunkt der Inhaftierung an. Die Zeit des Bezugs der Familienzulagen während einer Inhaftierung ist auf die Bezugsdauer nach Abs. 5 anzurechnen.

**§ 26 Abs. 7 FG lautet:**

Für begünstigte Personen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes oder des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (BGBl. I S. 333) ständig wohnen, werden Familienzulagen nur dann gewährt, wenn entweder

- a) in dem Land, in dem die begünstigten Personen wohnen, keine allgemeine gesetzliche Regelung über Familienzulagen besteht, oder
- b) der Anspruch auf Kindergeld nach dem innerstaatlichen Recht des Landes; in dem die begünstigten Personen wohnen; nicht davon abhängig gemacht ist; daß die Kinder im Inland wohnen oder erzogen werden, oder
- c) die begünstigten Personen infolge Wohnraummangels noch außerhalb des genannten Geltungsbereiches wohnen, der Berechtigte sie aber nachweislich unterhält.

Die Kasse für Familienzulagen kann für begünstigte Personen, die aus anderen wichtigen Gründen außerhalb des in Satz 1 genannten Geltungsbereichs wohnen, ebenfalls Familienzulagen bewilligen.

**Zu Abs. 4:**

Die Zahlung der Familienzulagen an inhaftierte Berechtigte ist nicht vom Arbeitgeber, sondern durch die Kasse für Familienzulagen vorzunehmen.

Der Kasse sind vorzulegen:  
Haushaltbescheinigung (evtl. Schul- oder Lehrbescheinigung);  
Bescheinigung über die Inhaftierung;  
Bescheinigung des Arbeitgebers über die letzte Zahlung von Familienzulagen.

**Zu Abs. 7:**

Die Familienzulagen sind an alle Berechtigten auszuzahlen; die ihren Wohnsitz im Saarland und übrigen Bundesgebiet haben und durch eine Haushaltbescheinigung nachweisen, daß sie mit ihren Familienangehörigen einen gemeinsamen Haushalt führen.

**Einer besonderen Zahlungsermächtigung der Kasse für Familienzulagen bedarf es:**

- a) für Berechtigte, die einen anderen Wohnsitz als ihre Familienangehörigen haben;
- b) **für französische Grenzarbeiter** (siehe auch Seite 20).

**Keine Familienzulagen zahlen an:**

- a) italienische Arbeiter; deren Familienangehörigen nicht im Saarland oder übrigen Bundesgebiet wohnen;
- b) nordafrikanische Arbeiter; deren Familien nicht im Saarland oder übrigen Bundesgebiet wohnen.

**B) Arten der Leistungen****§ 27 Abs. 1 FG lautet:**

Die Kasse gewährt als Familienzulagen:

1. Frauen- oder Unterhaltsgeld;
2. Kindergeld;

**Frauen- oder Unterhaltsgeld** siehe unten!

**Kindergeld** siehe Seite 12

**§ 27 Abs. 2 FG lautet:**

In der Satzung kann die Zahlung einer einmaligen **Ausstattungsbeihilfe** bei Geburten bis zur Höhe von 10 000,— Franken für jedes Kind festgesetzt werden. Die Satzung bestimmt das Nähere.

**Ausstattungsbeihilfe** siehe Seite 15!

**Frauen- oder Unterhaltsgeld****§ 36 Abs. 1 FG lautet:**

Das Frauen- oder Unterhaltsgeld wird gewährt:

1. für die Ehefrau des Berechtigten; wenn sie sich in seinem Haushalt befindet;
2. für die getrennt lebende Ehefrau eines Berechtigten; sofern sie auf Grund eines Gerichtstitels oder einer außergerichtlichen Vereinbarung Anspruch auf Unterhalt an ihren Ehemann hat. Der Anspruch entfällt; wenn die getrennt lebende Ehefrau auf Grund ihrer Einkommensverhältnisse in der Lage ist; ihren Unterhalt ganz oder überwiegend selbst zu bestreiten;
3. wenn einem ledigen; geschiedenen, verwitweten oder verheirateten; aber getrennt lebenden Berechtigten eine Verwandte der aufsteigenden oder absteigenden Linie; eine Verwandte der Seitenlinie bis zum dritten Grade oder eine Verschwägerter bis zum gleichen Grade den Haushalt ausschließlich führt und

Zu 1:

Das Bestehen der häuslichen Gemeinschaft ist durch eine Haushaltbescheinigung zu belegen.

**Zahlung ist ohne Ermächtigung vorzunehmen!**

Zu 2:

Sobald ein Getrenntleben bekannt wird; ist die Zahlung des Frauengeldes einzustellen und der Kasse für Familienzulagen davon Kenntnis zu geben.

Zu 3:

**Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!**

Antragstellung erforderlich.

Nachweis über das eigene Nettoeinkommen und das Einkommen der Person; für die Unterhaltsgeld beantragt wird; ist dem Antrag beizufügen.



diese von dem Berechtigten ganz oder überwiegend unterhalten wird. In besonderen Fällen kann von dem Vorliegen des Verwandtschaftsverhältnisses abgesehen werden;

4. wenn ein verheirateter, aber getrennt lebender, geschiedener oder verwitweter Berechtigter, der im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten oder der Trennung von diesem ein in § 37 näher bezeichnetes Kind in seinem Haushalt hatte, sich zur Führung seines Haushaltes notwendigerweise einer Hilfskraft bedient, so lange sich dieses Kind in seinem Haushalt befindet;

5. weiblichen Berechtigten, die den überwiegenden Unterhalt ihres Ehemannes bestreiten, wenn dieser invalide oder berufsunfähig ist; die Bestimmungen des § 1254 der Reichsversicherungsordnung und des § 27 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden;

6. ledigen, geschiedenen, verwitweten oder verheirateten, aber getrennt lebenden Berechtigten, die den überwiegenden Unterhalt mindestens eines Eltern-, Großeltern- oder Pflegeelternanteils bestreiten.

#### § 36 Abs. 3 FG lautet:

Das Frauen- oder Unterhaltsgeld wird auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eines Berechtigten oder für die gleiche Person nur einmal gezahlt. Besteht gleichzeitig Anspruch nach Absatz 1 Ziffer 2 und nach Ziffer 3 oder 4, so geht der Anspruch nach Ziffer 2 vor. Frauen- oder Unterhaltsgeld wird

Zu 4:

#### Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!

Der Kasse ist ein formularmäßiger Antrag, der vom zuständigen Bürgermeisteramt bestätigt sein muß, einzureichen.

Zu 5:

#### Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!

Antragstellung erforderlich.

Dem formularmäßigen Antrag sind beizufügen:

Rentenbescheid oder ärztliche Bescheinigung, daß der Ehemann erwerbsunfähig ist,

amtlich beglaubigte Bescheinigung über das Einkommen des Ehemannes,

Bescheinigung des Arbeitgebers, daß kein oder ggf. seit wann Unterhaltsgeld gezahlt worden ist.

Zu 6:

#### Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!

Antragstellung erforderlich.

Nachweis über das eigene Einkommen und das Einkommen der Person, für die Unterhaltsgeld beantragt wird, ist dem Antrag beizufügen.

Zu Abs. 3:

Ein verheirateter Berechtigter kann neben dem Frauengeld nicht noch Unterhaltsgeld für eine andere Person (z. B. für die in seinem Haushalt lebende Mutter) erhalten, oder ein getrennt lebender Berechtigter, dessen Ehefrau Anspruch auf Frauengeld hat, kann für eine haushaltfüh-

nicht gezahlt für eine Person, für die Anspruch auf Kindergeld (Kinderzuschuß) besteht.

rende Person kein Unterhaltsgeld erhalten; oder

ein verheirateter Berechtigter kann für seine Ehefrau kein Frauengeld erhalten; wenn für diese noch Anspruch auf Kindergeld (Kinderzuschuß) besteht, oder

einem verwitweten Berechtigten kann für eine haushaltführende Person, für die noch Anspruch auf Kindergeld (Kinderzuschuß) besteht, kein Unterhaltsgeld gewährt werden.



## Kindergeld

### § 37 Abs. 1 FG lautet:

Das Kindergeld wird für jedes der nachstehend bezeichneten Kinder gewährt:

1. die ehelichen Kinder;
2. die für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindesstatt angenommenen Kinder;

Zu Ziff 1, 2 und 3:

An Berechtigte; die durch eine Haushaltbescheinigung nachweisen, daß die unter 1 bis 3 genannten Kinder in ihrem Haushalt leben, ist das Kindergeld auszuführen, bis diese **das 16. Lebensjahr vollendet haben**.

Beispiel:

Geburtsdatum 15.11.1941, Vollendung des 16. Lebensjahres = 14.11.1957; Zahlung erfolgt bis 30.11.1957.

Ist ein Kind am 1. eines Monats geboren, so endet die Zahlung mit dem Vormonat.

Sind die unter 1 bis 3 genannten Kinder über 16 Jahre alt, ist das Kindergeld weiterzuführen — jedoch längstens bis zum 24. Lebensjahr — sofern ihr monatliches Einkommen 12500,- Frs. nicht übersteigt, wenn nachgewiesen wird;

a) daß sie eine allgemeinbildende Schule besuchen;

(dazu gehören: Höhere Schulen, Hochschulen; Höhere Technische Lehranstalten; Schule für Kunst und Handwerk; Staatliches Konservatorium, Städtische Handelsschulen und Höhere Handelsschulen).

**Alle anderen Schulen (z. B. Nähschulen, Haushaltsschulen, Privatschulen, Berlitzschule) sind genehmigungspflichtig!**

b) daß ein vertragliches Lehr- (Anlern-)verhältnis besteht.

**Ausnahme für weibliche Beschäftigte!**

Befinden sich über 16 Jahre alte Kinder von weiblichen Beschäftigten in Berufsausbildung, so ist die Genehmigung zur Zahlung des Kindergeldes von der Kasse einzuholen, da in vielen Fällen der Ausschlußsatz von 12 500.— Frs. durch den Bezug von Waisenrenten einschließlich Kinderzuschuß und Erziehungsbeihilfe überschritten wird. Der Arbeitgeber hat sich den Schulbesuch oder die Berufsausbildung auf

dem von der Kasse für Familienzulagen vorgeschriebenen Vordruck bescheinigen zu lassen.

Nachweis über Schul- und Berufsausbildung siehe Seite 21.

Erläuterungen über Schul- und Berufsausbildung siehe Seite 21.

Zu 4:

**Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!**

Antragstellung erforderlich. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Jugendamtes bzw. Vormundes über Vaterschaftsanerkennung oder Unterhaltsverpflichtung beizufügen.

Zu 5:

**Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!**

Antragstellung erforderlich. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Jugendamtes bzw. Vormundes beizufügen, ob die Vaterschaft festgestellt ist.

Zu 6:

**Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!**

Antragstellung erforderlich.

Zu 7:

**Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!**

Antragstellung erforderlich.

4. die unehelichen Kinder eines Berechtigten, wenn entweder seine Vaterschaft festgestellt ist oder diese vermutet werden kann, weil die Kinder ohne einen sonstigen Grund Anspruch an den Berechtigten auf Zahlung einer Unterhaltsrente haben und dieser Anspruch auf Grund eines Vollstreckungstitels vollstreckbar ist; dies gilt auch, wenn die Kinder gesetzlich als eheliche Kinder einer Frau gelten; deren Ehemann kriegsgefangen oder vermißt ist; soweit nicht in solchen Fällen Waisenrenten oder sonstige Hinterbliebenenbezüge gewährt werden;

5. die unehelichen Kinder einer Berechtigten, wenn der festgestellte Vater keinen Anspruch auf Kindergeld (Kinderzuschuß) hat;

6. die Stiefkinder; die sich im Haushalt des Berechtigten befinden und für die der leibliche Vater oder die leibliche Mutter keinen Anspruch auf Kindergeld (Kinderzuschuß) hat;

7. Enkel- und Pflegekinder; die sich im Haushalt des Berechtigten befinden und von ihm überwiegend unterhalten werden; wenn weder der leibliche Vater noch die leibliche Mutter Anspruch auf Kindergeld (Kinderzuschuß) für sie hat und keiner der beiden Elternteile zur Gewährung des vollen tatsächlichen Unterhalts der Kinder verpflichtet oder, falls verpflichtet; dazu in der Lage ist;



## C) Allgemeine Bestimmungen

### Beginn der Zahlung

#### § 28 FG lautet:

(1) Die Familienzulagen werden von dem Tage an gezahlt, von dem an die Voraussetzungen nach § 26 erfüllt sind; waren jedoch diese Voraussetzungen in dem betreffenden Kalendermonat an weniger als 11 Kalendertagen nicht erfüllt und sind die Fehltage nicht darauf zurückzuführen; daß der Berechtigte im Laufe dieses Monats entweder in das Beschäftigungsverhältnis eingetreten oder aus ihm ausgetreten oder ohne triftigen Grund der Arbeit ferngeblieben ist; so werden die Familienzulagen vom Beginn des Kalendermonats an gewährt.

(2) Tritt das Ereignis, das den Anspruch auf Familienzulagen nach § 36 oder § 37 begründet, im Laufe eines Monats ein; so werden sie vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem das Ereignis eingetreten ist; frühestens jedoch von dem Tage an; von dem an nach Abs. 1 Anspruch auf Familienzulagen besteht; werden sie jedoch erst nach dem Ende des folgenden Kalendermonats beantragt; so beginnt die Zahlung mit dem Monat; in dem der Antrag gestellt wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Kasse den Beginn der Zahlung bis zu zwei Jahren rückwirkend; gerechnet vom Tage der Antragstellung an; festsetzen. Wurde die Beitragspflicht zur Kasse für Familienzulagen für eine länger zurückliegende Zeit nachträglich festgestellt; so kann die Kasse die Familienzulagen von dem Tage an bewilligen; von dem an Beiträge für den Arbeitnehmer nachzuentrichten sind.

#### Zu § 28; Abs. 1 und 2:

Die Familienzulagen sind frühestens vom Tage der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung an zu zahlen.

Es dürfen keine Familienzulagen für Zeiträume, die vor dem Tag des Eintritts bzw. der Anmeldung zur Kreisversicherungsanstalt liegen; gezahlt werden.

Bei nachträglicher Feststellung der Beitragspflicht sind die Familienzulagen für die zurückliegende Zeit bei der Kasse für Familienzulagen zu beantragen.

Heiratet ein Berechtigter; so ist das Frauengeld für den ganzen Monat zu zahlen. Ebenso ist bei Geburt eines Kindes das Kindergeld für den ganzen Monat zu zahlen.

### Ende der Zahlung

#### § 29 FG lautet:

(1) Die Familienzulagen werden bis zu dem Tage, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch nach § 26 weggefallen sind, gezahlt; waren jedoch diese Voraussetzungen in dem betreffenden Kalendermonat an weniger als 11 Kalendertagen nicht erfüllt und sind die Fehltage nicht dadurch entstanden; daß der Berechtigte in diesem Monat entweder in das Beschäftigungsverhältnis eingetreten oder aus ihm ausgetreten oder ohne triftigen Grund der Arbeit ferngeblieben ist; so werden die Familienzulagen bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch nach § 26 weggefallen sind.

(2) Während eines unbezahlten Urlaubs; der nicht zu Zwecken der beruflichen Ausbildung oder einer Schulung, die dem allgemeinen Wohl dient, gewährt wurde, endet die Zahlung spätestens mit Ablauf von vierzehn Tagen nach Beginn des unbezahlten Urlaubs. Entsprechende Zeiten unbezahlten Urlaubs während desselben Kalenderjahres sind hierbei anzurechnen!

(3) Die Zahlung der Familienzulagen für Angehörige, die wegen Wohnraum-mangels noch nicht in den in § 26 Abs. 7 genannten Geltungsbereich übersiedeln konnten, endet spätestens mit Ablauf von zwei Jahren. Diese Frist kann von der Kasse für Familienzulagen um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

(4) Die Familienzulagen für die einzelnen begünstigten Personen werden bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nach § 36 oder § 37 weggefallen sind; jedoch längstens zu dem Tage; bis zu dem Anspruch auf Familienzulagen nach Abs. 1 bis 3 besteht.

#### Zu 1:

Die Familienzulagen sind längstens bis zum Tage des Ausscheidens zu zahlen. Wird ein Berechtigter bei der Kreisversicherungsanstalt früher abgemeldet; z. B. infolge Krankheit, so sind die Familienzulagen nur bis zum Tag der Abmeldung zu zahlen.

#### Zu 2:

Bei Gewährung von unbezahltem Urlaub sind die Familienzulagen zu zahlen:

- a) **durch den Arbeitgeber** bis zu 8 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres;
- b) **durch die Kasse für Familienzulagen** vom 9. Tage ab.

#### Zu 3:

**Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!**

Die Dauer der Zahlung wird in der Ermächtigung angegeben.

#### Zu 4:

Beim Tode des Berechtigten oder seiner Ehefrau oder eines Kindes, sind die Familienzulagen bis zum Ende des Sterbemonats zu zahlen.

Bei Zahlungen, die auf Grund einer Ermächtigung erfolgen; ist auf den Termin der Befristung zu achten.



8. die Geschwister des Berechtigten, die dieser als Haupternährer unterhält.

Das Kindergeld wird für jedes der vorbezeichneten Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewährt, wenn sie

a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden;

b) an Stelle der länger als neunzig Tage arbeitsunfähig erkrankten Ehefrau den Haushalt führen,

c) sich in einem Haushalt mit mindestens vier Kindern, für die der Berechtigte Anspruch auf Kindergeld hat, als einzige Stütze der Hausfrau ausschließlich dem Haushalt des Berechtigten oder der Erziehung der Kinder widmen, oder

d) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu ernähren. Mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Erkrankungen sind nach Ablauf von sechsundzwanzig Wochen körperlichen und geistigen Gebrechen gleichzustellen.

Zu 8:

**Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!**

Antragstellung erforderlich. Dem Antrag ist eine Verdienstbescheinigung des Berechtigten und eine amtliche Bescheinigung über das Einkommen der Geschwister sowie der Eltern beizufügen.

Zu a):

Für die unter 1—3 aufgeführten Kinder ohne Ermächtigung zahlen (siehe Seite 12.)

Für die unter 4—8 aufgeführten Kinder Zahlung nur auf Grund einer Ermächtigung vornehmen.

Zu b):

**Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!**

Antragstellung erforderlich. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest mit Angabe des Beginns der arbeitsunfähigen Erkrankung der Ehefrau beizufügen.

Zu c):

**Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!**

Antragstellung erforderlich. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes beizufügen, aus der hervorgeht, daß das betr. Kind in keinem Arbeitsverhältnis steht.

Zu d):

**Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!**

Antragstellung erforderlich. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest mit Angabe des Gebrechens, oder bei einer Erkrankung, mit Angabe des Beginns der Krankheit beizufügen.

## Ausstattungsbeihilfe

§ 22 der Satzung der KfFZ lautet:

(1) Für jedes ab 1.7.1951 lebend geborene Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird eine einmalige Ausstattungsbeihilfe in Höhe von 10 000 Frs. gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung ist, daß der Träger des Anspruchs

1. im Zeitpunkt der Geburt des Kindes dem berechtigten Personenkreis der Kasse für Familienzulagen angehört und

2. in den letzten 2 Jahren vor Eintritt des Geburtsfalles mindestens zehn Monate hindurch eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat oder während dieser Zeit Anspruch auf Familienzulagen hatte. Versicherungsfreie Beschäftigungszeiten außerhalb des Saarlandes sind anzurechnen, wenn nach dem im Saarland geltenden Recht Versicherungspflicht zur Krankenversicherung bestanden hätte.

(2) Die Ausstattungsbeihilfe ist auch zu gewähren, wenn die Geburt innerhalb neun Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt. Anspruchsberechtigt ist die Wöchnerin. Im Falle ihres Todes ist nach § 195a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung zu verfahren.

(3) Die Bestimmungen der §§ 37 Abs. 3—5 und 38 Abs. 2 des Gesetzes über Familienzulagen gelten entsprechend.

(4) Der Vorstand der Kasse für Familienzulagen kann die Ausstattungsbeihilfe für den Einzelfall oder bestimmte Arten von Fällen auch dann anordnen oder genehmigen, wenn nicht sämtliche nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, die Ablehnung jedoch eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Die Geburt des Kindes ist durch eine standesamtliche Bescheinigung nachzuweisen.

### Die Zahlung erfolgt unmittelbar durch die Kasse für Familienzulagen!

Der Kasse ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter und von der zuständigen Kreisversicherungsanstalt bestätigter Antrag auf Zahlung der Ausstattungsbeihilfe sowie eine Geburtsurkunde einzureichen.



### Höhe der Familienzulagen

#### § 38 Abs. 1 FG lautet:

Die Höhe der Familienzulagen wird vom Minister für Arbeit und Wohlfahrt festgesetzt.

Ab 1. 4. 1955 beträgt:

1. das Frauen- oder Unterhaltsgeld 1 800.— Frs.
2. das Kindergeld
  - a) für das älteste in einem Haushalt befindliche Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht 2 000.— Frs.
  - b) für jedes weitere in einem Haushalt befindliche Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht 3 200.— Frs.
  - c) für ein elternloses Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht 3 200.— Frs.

Als elternloses Kind ist auch ein solches Kind anzusehen, dessen Mutter nicht mehr lebt und dessen Vater seit mindestens 3 Jahren als vermißt gilt.

Die oben angegebenen Monatsbeträge sind in voller Höhe zu zahlen, wenn der Berechtigte die Voraussetzungen für den Anspruch auf diese Leistungen **während des ganzen Monats erfüllt hat.**

Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Familienzulagen nicht während des ganzen Monats vor, so ist für jeden Arbeitstag, an welchem der Berechtigte die Voraussetzungen erfüllt,  $\frac{1}{25}$  des Monatsbetrages, höchstens jedoch der Monatsbetrag zu zahlen.

Bei **Ein- und Austritt** sind die Familienzulagen für die werktäglichen Arbeitstage während des Beschäftigungsverhältnisses zu zahlen.

**Die Arbeitgeber sind verpflichtet, beim Austritt eines Berechtigten die Familienzulagen bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses zu zahlen.**

#### Abzug bei Bummeltagen

Hat ein Berechtigter in einem Monat, in dem er ohne triftigen Grund der Ar-

beit ferngeblieben ist, an weniger als 25 Tagen gearbeitet, so sind die Familienzulagen für jeden Fehltag um  $\frac{1}{25}$  zu kürzen.

Als Arbeitstage in diesem Sinne gelten auch die Sonntage, an denen der Berechtigte gearbeitet hat.

Bei **bezahltem Urlaub** sind die Familienzulagen voll zu zahlen.

Bei **unbezahltem Urlaub** sind die Familienzulagen nur bis zur Dauer von 8 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres zu zahlen. Falls für mehr als 8 Tage unbezahlter Urlaub innerhalb eines Kalenderjahres gewährt wird, übernimmt die Kasse für Familienzulagen auf Antrag die Auszahlung.

Zu 2:

**Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!**

#### § 38 Abs. 2 FG lautet:

Bei Berechtigten, die nur nebenberuflich eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und hauptberuflich selbstständig sind, sind die Familienzulagen, der verminderten Arbeitszeit entsprechend, zu kürzen.

### Renten-, Pensions-, Ruhegehalts- und Versorgungsrentenempfänger

Beschäftigte Bezieher einer Rente aus der:

- a) Rentenversicherung der Arbeiter;
- b) Rentenversicherung der Angestellten;
- c) knappschaftlichen Rentenversicherung;
- d) hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung.

Ruhegehaltsempfänger (pensionierte Beamte).

**Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!**

Der Kasse für Familienzulagen sind einzureichen:

Haushaltbescheinigung,  
Bescheinigung des Arbeitgebers über Beginn der Beschäftigung und eine Bescheinigung der Kreisversicherungsanstalt oder der Knappschaft; daß Pflichtmitgliedschaft besteht und Beiträge zur Kasse für Familienzulagen entrichtet werden.

Pensionierte Beamte erhalten mit den Ruhegehaltsbezügen grundsätzlich Frauengeld und Kinderzuschüsse. Die Zahlung dieser Familienzulagen wird jedoch eingestellt; sobald ein Ruhegehaltsempfänger eine versicherungs-



pflichtige Tätigkeit aufnimmt. Beschäftigt ein Arbeitgeber einen Ruhegehaltsempfänger und beansprucht derselbe Familienzulagen, so hat er durch Vorlage einer Bescheinigung der Ruhegehaltsskassen nachzuweisen, daß diese die Zahlung der Familienzulagen eingestellt hat. Die Auszahlung kann, sofern Versicherungspflicht besteht bzw. für ihn Beiträge zur Kasse für Familienzulagen entrichtet werden, von dem Arbeitgeber vorgenommen werden.

Bezieher von Versorgungsrenten.

Der versicherungspflichtig beschäftigte Bezieher von Versorgungsrenten hat für die Dauer der Beschäftigung Anspruch auf Familienzulagen nach dem Gesetz über Familienzulagen.

### Französische Grenzarbeiter, italienische Fremdarbeiter

a) Grenzarbeiter, die in Frankreich wohnen:

Die in Frankreich wohnhaften Grenzarbeiter haben Anspruch auf die Familienzulagen (Kinderzulagen und Frauenzulage) nach der saarländischen Gesetzgebung.

b) Italienische Fremdarbeiter, deren Familien in Italien wohnen:

Nach der Sondervereinbarung zwischen dem Saarland und Italien über die Familienzulagen vom 28.11.1951 (ABl./53 Seite 517) genießen die italienischen Arbeiter, die im Saarland versicherungspflichtig beschäftigt sind, ungefähr dieselben Vorteile hinsichtlich der Familienzulagen, wie sie für die saarländischen Arbeiter durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Die Leistungen, die den italienischen Arbeitern für ihre in Italien wohnenden Familienangehörigen gewährt werden können, sind

- a) Frauen- oder Unterhaltsgeld;
- b) Kindergeld.

Unterhaltsgeld wird jedoch nur den Verwitweten für die haushaltführende

Zu a)

**Zahlung darf nur auf Grund einer Ermächtigung vorgenommen werden!**

Der Kasse ist eine Haushaltbescheinigung einzureichen und mitzuteilen, an welchem Tage die versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde.

Zu b)

**Keine Zahlung durch den Arbeitgeber!**

Die Familienzulagen, die nach dieser Vereinbarung zu zahlen sind, werden durch die Kasse für Familienzulagen an das Istituto Nazionale della Previdenza Sociale in Rom überwiesen, das die Weiterleitung an die in Italien wohnenden Angehörigen vornimmt. Folgende Unterlagen sind der Kasse einzureichen:

- a) eine Haushaltbescheinigung (stato de famiglia);
- b) monatlich einen Arbeitsnachweis. Dieser Arbeitsnachweis ist bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen. Vordrucke sind bei der Kasse anzufordern!

Person gezahlt; sofern sich im Haushalt noch unterhaltspflichtige Kinder befinden, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.

Das Kindergeld wird nur für unterhaltspflichtige Kinder bis zum Alter von 16 Jahren gewährt.

### Nachweis über das Bestehen der häuslichen Gemeinschaft und Nachweis bei Schul- oder Berufsausbildung

1. Haushaltsbescheinigung mit Erklärung.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jedem Berechtigten für jedes Kalenderjahr bis zum 31. 1. des laufenden Jahres eine Haushaltbescheinigung mit Erklärung zu fordern.

Neu eintretende Berechtigte haben die Haushaltbescheinigung sofort bei Arbeitsaufnahme abzugeben.

Der Arbeitgeber darf keine Familienzulagen auszahlen, bevor er nicht im Besitze der Haushaltbescheinigung mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung ist. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Steuerkarte nicht als Ersatz der Haushaltbescheinigung dienen kann.

2. Bescheinigung über Schul- und Berufsausbildung.

Der Nachweis über Schul- oder Berufsausbildung ist von dem Berechtigten zum 1. 4. und 1. 10 eines jeden Jahres zu fordern. Es ist zweckmäßig, die von der Kasse vorgesehenen Vordrucke zu verwenden, die kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

### Erläuterungen über Schul- und Berufsausbildung

**Schulbildung** ist die Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen einschließlich der öffentlichen Hochschulen, ebenso die weitere Ausbildung an Berufsfachschulen, Fachschulen und ähnlichen berufsbildenden Anstalten (z. B. Höhere Technische Lehranstalt, Staatliches Konservatorium, Schule für Kunst und Handwerk, Handelsschulen, Haushaltsschulen), wenn der Unterricht nach einem staatlich genehmigten Lehrplan und von staatlich zugelassenen Lehrern erteilt wird.



Es ist nicht erforderlich, daß der Schulbesuch die Ausbildung für einen künftigen gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf bezweckt, wohl aber, daß er die Zeit und Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt.

Als Berufsfachschulen sind auch die einjährigen Haushaltungsschulen der Saargruben anerkannt.

Der Besuch von Fortbildungsschulen, die einmal in der Woche für die Dauer von drei Jahren besucht werden, ist keine Schulausbildung im Sinne des Gesetzes über Familienzulagen.

**Berufsausbildung** ist die Ausbildungszeit (z. B. während der Lehr-, Anlern- oder Volontärzeit) für einen später gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf sowie die Ausbildung für den Schwestern- und Ordensberuf.

Als Berufsausbildung gilt auch:

- a) der Besuch eines mindestens sechsmonatigen Kursus einer staatlich anerkannten Nähsschule oder Zuschneideschule, wenn der Unterricht durch einen Handwerksmeister (eine Handwerksmeisterin) erteilt wird und die Unterrichtsdauer mindestens 20 Stunden wöchentlich beträgt, **für die Höchstdauer von 6 Monaten!**
- b) der Besuch eines Lehrganges einer privaten Handelsschule, wenn dieser mindestens ein halbes Jahr dauert und in der Regel wöchentlich 20 Unterrichtsstunden neben häuslichen Vorbereitungsarbeiten umfaßt.
- c) die Ausbildung in Musik oder Gesang durch einen staatlich zugelassenen Musik- oder Gesanglehrer (eine Musik- oder Gesanglehrerin), wenn nachgewiesen wird, daß durch den Unterricht einschließlich Nebenfächern (Theorie, Musikgeschichte, Gehörbildung usw.) die Ausbildung wöchentlich mindestens 3 Stunden eigentlichen Unterrichts und daneben mindestens 24 Stunden häuslicher Übung umfaßt.

Der Besuch von Koch- und Plättkursen, die Teilnahme an gelegentlichen Malstunden, die hauswirtschaftliche Ausbildung im elterlichen Haus und die ohne gültigen Lehrvertrag in anderen Hauswirtschaften stattfindende hauswirtschaftliche Ausbildung gelten **nicht** als Berufsausbildung.

Regelmäßige Ferien, wozu auch die sich an die Schulausbildung anschließenden Ferien zählen, regelmäßiger Erholungsurlaub, die Übergangs- und Wartezeiten zwischen Schul- und Berufsausbildung bis zur Höchstdauer von 3 Monaten sowie eine Krankheit bis zur Dauer von 26 Wochen unterbrechen die Schul- oder Berufsausbildung nicht. Die Kasse für Familienzulagen kann bei Vorliegen besonderer Gründe auch andere Zeiten zwischen einzelnen Schul- oder Berufsausbildungen oder zwischen Schul- oder Berufsausbildung als Zeiten anerkennen, die eine Schul- oder Berufsausbildung nicht unterbrechen. Der Schulausbildung zugerechnet wird auch die Zeit zwischen der tatsächlichen Beendigung der Schulausbildung und der Ablegung der Prüfung, sofern diese für den Abschluß vorgesehen ist, die Meldung zur Prüfung fristgemäß erfolgte und die Ablegung der Prüfung nicht aus Gründen verzögert wird, die der Kandidat zu vertreten hat.

## D) Rechtsgrundlagen

- a) **Gesetz Nr. 273 über Familienzulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1957 (ABl. S. 230).**
- b) **Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über Familienzulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 10. 1957 (ABl. S. 1026).**

In den oben angegebenen Bestimmungen wurden berücksichtigt:

Zu a) Gesetz über Familienzulagen vom 11. 7. 1951 (ABl. S. 1131).

Erstes Änderungsgesetz vom 29. 1. 1952 (ABl. S. 271).

Zweites Änderungsgesetz vom 2. 2. 1952 (ABl. S. 272).

Drittes Änderungsgesetz vom 10. 7. 1953 (ABl. S. 532).

Viertes Änderungsgesetz vom 7. 7. 1954 (ABl. S. 831).

Fünftes Änderungsgesetz vom 25. 2. 1957 (ABl. S. 229).

Zu b) Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über Familienzulagen vom 24. 9. 1951 (ABl. S. 1227).

Erlaß über die Erhöhung der Leistungen der Kasse für Familienzulagen vom 1. 10. 1951 (ABl. S. 1257).

Erster Erlaß zur Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 24. 3. 1952 (ABl. S. 398).

Zweiter Erlaß zur Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 26. 6. 1952 (ABl. S. 701).

Dritter Erlaß zur Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 7. 12. 1953 (ABl. S. 812).

Vierter Erlaß zur Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 16. 7. 1954 (ABl. S. 832).

Fünfter Erlaß zur Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 30. 3. 1955 (ABl. S. 493).

Sechster Erlaß zur Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 26. 6. 1956 (ABl. S. 895).

Siebenter Erlaß zur Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 4. 10. 1957 (ABl. S. 1019).